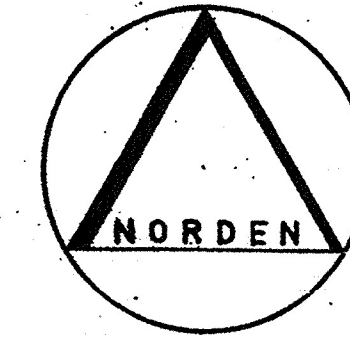


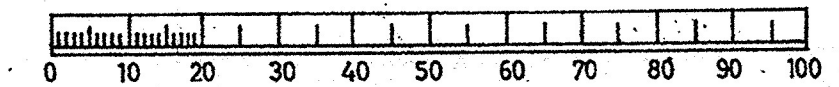
STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 227

- AM GIRMESER PLATZ -



M.1:1000



ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-
REICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE FÜR GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- +— VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- 1 BAUGEBIET
- 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 3 BAUWEISE
- 4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- G GEMEINBEDARFSFLÄCHE

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- GESCHLOSSENE BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE STRASSENFL.
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
- KINDERGARTEN
- ROLLSCHUHPLATZ

TEXT

ALLE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN BAUFUCHTLINIEN UND SONSTIGE BAURECHTLICHE VOR-
SCHRIFTEN, DIE DIESEN FESTSETZUNGEN ENTGEGENSTEHEN WERDEN MIT RECHTSKRAFT DIESES PLANES AUFGEHOBEN.
DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN GESCHOSSZAHLEN GELTEN ALS ZWINGEND.
SOWEIT DER BEBAUUNGSPLAN ENTLANG DER FORMERSTRASSE GESCHLOSSENE BEBAUUNG AUSWEIST GELTEN DIE VORSCHRIFTEN ÜBER GESCHLOS-
SENE BAUWEISE.
FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENE EINGESCHOSSIGE GESCHLOSSENE BEBAUUNG (IG) ENTLANG DER FORMERSTRASSE WIRD EINE TRAUFGHÖHE
VON max 3,80 m FESTGELEGT. DIE TRAUFGHÖHEN SIND ANEINANDER ANZUGLEICHEN, WERDEN AUF DER STRASSESEITE VORDÄCHER ERRICHTET, SO SIND DIESE
IN IHRER HÖHE UND AUSKRAGUNG EBENFALLS ANEINANDER ANZUGLEICHEN.

BEARBEITET:
DURCH DAS STADTBAUAMT WETZLAR

[Signature] STADTRAT *[Signature]* STADT. OBERBAURAT *[Signature]* BAU-ING.

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 9.6.1965

[Signature] I. BEIGEORDNETER *[Signature]* STADTRAT

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT TRÄGERN ÖFFENTLICHER
BELANGE VOM 21.6.65 BIS 21.7.1965

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 12.11.1965

BÜRGERMEISTER STADTRAT
GENEHMIGT: 9.3.66
NACH § 11 BBauG

RECHTSKRAFT FM 30.04.1966
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANES.
IN DER ZEIT VOM BIS



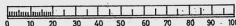
STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 227

- AM GIRMESER PLATZ -



M.1:1000



ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-
REICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE FÜR GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- +— VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- 1 BAUGEBIET
- 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 3 BAUWEISE
- 4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- G GEMEINBEDARFSFLÄCHE

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- GESCHLOSSENE BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE STRASSENFL.
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
- KINDERGARTEN
- ROLLSCHUHPLATZ

TEXT

ALLE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN BAUFUCHTLINIEN UND SONSTIGE BAURECHTLICHE VORSCHRIFTEN, DIE DEN FESTSETZUNGEN ENTGEGENSTEHEN WERDEN MIT RECHTSKRAFT DIESES PLANES AUFGEHOHEN, DIE IN BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN GESCHOSSZAHLEN GELTEN ALS ZWINGEND, SOWEIT DER BEBAUUNGSPLAN ENTLANG DER FORMERSTRASSE GESCHLOSSENE BEBAUUNG AUSWEIST GELTEN DIE VORSCHRIFTEN ÜBER GESCHLOSSENE BAUWEISE.

FÜR DIE IN BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENE EINGESCHOSSIGE GESCHLOSSENE BEBAUUNG (1g) ENTLANG DER FORMERSTRASSE WIRD EINE TRAUFGHÖHE VON MAX. 3,80 m FESTGELEGT. DIE TRAUFGHÖHEN SIND ANEINANDER ANZUGLEICHEN, WERDEN AUF DER STRASSESEITE VORDACHER ERRICHTET, SO SIND DIESE IN IHRER HÖHE UND AUSKRAGUNG EBENFALLS ANEINANDER ANZUGLEICHEN.

BEARBEITET:
DURCH DAS STADTBAUAMT WETZLAR

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 12. 11. 1965

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 9. 6. 1965

BÜRGERMEISTER STADT R A T
GENEHMIGT: 9. 3. 66
NACH § 11 BBAUG

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT TRÄGERN ÖFFENTLICHER
BELANGE VOM 21. 6. 65 BIS 21. 7. 1965

RECHTSKRAFT AM 30. 04. 1966
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANES
IN DER ZEIT VOM BIS